

# **Satzung über die Erhebung einer Marktstandsgebühr für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Gangelst**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1     Gegenstand der Gebühr, Zahlungspflichtiger
- § 2     Höhe und Fälligkeit der Marktstandsgebühr
- § 3     Stromkosten
- § 4     Hinterlegung einer Sicherheit
- § 5     Inkrafttreten

**Satzung über die Erhebung einer  
Marktstandsgebühr für die Benutzung des  
Wochenmarktes der Gemeinde Gangelt  
vom 27. März 1990  
und der Artikelsatzung vom 23.10.2001**

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes in Gangelt zum Zwecke des Feilbietens von Waren in Verkaufseinrichtungen (Marktständen) erhebt die Gemeinde als Veranstalter des Wochenmarktes eine Marktstandsgebühr.
- (2) Zahlungspflichtiger ist der Standplatzinhaber.

**§ 2**

**Höhe und Fälligkeit der Marktstandsgebühr**

- (1) Die für jede Marktveranstaltung zu zahlende Gebühr beträgt je angefangenen lfd. Meter Frontlänge der Verkaufsseite des Marktstandes 0,25 €.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig. Eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (3) Die Gemeinde Gangelt ist berechtigt, bei Zusage eines Standplatzes eine angemessene Vorauszahlung auf die festgesetzte Marktstandsgebühr zu verlangen.

- (4) Eine Rückerstattung der Gebühr findet nach Zuweisung des Standplatzes bei Nichtaufbau oder bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt. Ebenso wird eine geleistete Vorauszahlung nicht erstattet, wenn der zugesagte Platz weder auf Veranlassung noch mit Zustimmung der Gemeinde nicht belegt wird.
- (5) Wer die Zahlung der Marktstandsgebühr verweigert, ist von der Veranstaltung auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt in den Fällen eines Platzverweises bestehen.

### **§ 3 Stromkosten**

Der Stromverbrauch wird anhand des Zählers ermittelt und pauschal auf die Abnehmer umgelegt.

### **§ 4 Hinterlegung einer Sicherheit**

Die Gemeinde Gangelt ist berechtigt, zur Sicherung eines evtl. Schadensersatzes von den Markthändlern die Hinterlegung einer angemessenen Geldleistung zu verlangen, wenn eine Beschädigung des Marktplatzes bei der Abhaltung des Wochenmarktes zu befürchten ist.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.